

## Hinweise zur Durchführung und Überweisung der überdiözesanen und überpfarrlichen Kirchensammlungen 2026

An bestimmten festgesetzten Tagen wird die Kirchensammlung bestimmten, festgelegten Zwecken zugeführt, und zwar zur Unterstützung von Anliegen der Gesamtkirche, der Bischofskonferenz und der Diözese. In unserer Diözese sind folgende überpfarrliche Sammlungen festgelegt:

Sammlung	Termin	Einschicken	Zweck
1. Adventopfer	3. Adventsonntag	verpflichtend	für die Belange der Diözese
2. Tag der Solidarität (Patronat KVW-ACLI)	3. Fastensonntag	verpflichtend	zur Unterstützung des KVW-Patronats
3. Kassian-Tschiderer-Werk	4. Fastensonntag	verpflichtend	Unterstützung von Priesterstudenten
4. Fastenopfer - Misereor	In der Karwoche	verpflichtend	für die hungernden Menschen
5. Solidaritätsfonds für Priester	2. Ostersonntag	verpflichtend	für die Priester in der Diözese
6. Kath. Universität Mailand	3. Ostersonntag	verpflichtend	laut CEI für die Kath. Univ. Mailand
7. Peterspfennig	Letzter Sonntag im Juni	verpflichtend	für die Caritas des Papstes
8. Migrantenseelsorge	Letzter Sonntag im September	verpflichtend	Für die Migranten und Flüchtlinge
9. Missionssonntag	Vorletzter Sonntag im Oktober	verpflichtend	für die Mission
10. Welttag der Armen (Caritas)	Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	verpflichtend	für die Armen (Caritas)
a) Mediensonntag	Christi Himmelfahrt	freiwillig	für Radio Grüne Welle
b) Sternsinger-Aktion	Vor Epiphanie	freiwillig	für die Mission
c) Christophorus-Opfer	Letzte Woche im Juli	freiwillig	für Missionsfahrzeuge

Gemäß den Weisungen im *Folium Diæcesanum* 2004, S. 293-298 sowie in *Folium Diæcesanum* 2014, 7f gilt für die überdiözesanen und überpfarrlichen Kirchensammlungen:

1. Die überdiözesanen und diözesanen Sammlungen mit verpflichtendem Charakter sind gemäß Angabe im Direktorium durchzuführen, und zwar in allen öffentlichen Kirchen und Kapellen der Pfarreien sowie in allen ordenseigenen Kirchen, die den Gläubigen offenstehen (can. 1266 CIC).
2. Diese Sammlungen sollen entsprechend angekündigt werden (z.B. Pfarrblatt). Werden die freiwilligen Sammlungen auch angekündigt und durchgeführt, dann ist das Ergebnis einzuschicken, so dass es dem vorgesehenen Zweck zugeführt werden kann.
3. Ausnahmen bzw. Sonderregelungen für die Durchführung der verpflichtenden Kirchensammlungen werden durch den Diözesanordinarius bei Vorlage entsprechender Begründungen schriftlich erteilt und sollen auf dem *Prospectus* vermerkt werden. Dies gilt auch für Sammlungen, die von Personen, Gruppen und anderen Institutionen in den Pfarreien durchgeführt werden möchten und für die es die Erlaubnis des Diözesanordinarius braucht.
4. Wenn aus irgendeinem Anlass die Sammlung am angegebenen Termin nicht durchgeführt werden kann (z. B. Erstkommunion usw.), dann soll die Sammlung zum nächstgelegenen Zeitpunkt angesetzt werden.
5. Werden Sammlungen in der Pfarrei für bestimmte Projekte in der Pfarrei durchgeführt, dann wird dies im Pfarrverwaltungsrat beschlossen. Dies gilt auch für alle anderen Sammlungen, die nicht in der Pfarrei bleiben und für die dann zudem die Erlaubnis des Diözesanordinarius eingeholt werden muss.
6. Alle Sammlungen werden ehestens an das Bischöfliche Ordinariat weitergeleitet, damit die Beträge gemäß dem Willen der Spender den jeweiligen Zwecken zugeführt werden können. Auf alle Fälle sind die noch nicht durchgeföhrten Überweisungen halbjährlich mit der Übermittlung des *Prospectus* zu überweisen.
7. Bei der Caritassammlung gibt es seit längerem die Praxis, ein Drittel der Kirchensammlung in der Pfarrei für die örtliche Pfarrcaritasgruppe zurückzubehalten; die übrigen zwei Drittel werden an das Bischöfliche Ordinariat eingeschickt.  
In ähnlicher Weise kann von der Sammlung für das Patronat KVW-ACLI der Anteil von 10% bis 30% in der Pfarrei für die KVW-Gruppe zurückbehalten werden, sofern diese Patronats-anlegenheiten betreut.
8. Die Rechenschaftsübersicht der eingeschickten Sammlungen aller Pfarreien wird jährlich im *Folium Diæcesanum* (Dezembernummer) veröffentlicht.